



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 4A

→ Finanzen und Landeshaushalt

Finanzausgleich, Abgaben, Legistik, Liegenschaftsverkehr, Steuerrecht

Bearbeiter: Mag. Martin Pölzl
Tel.: 0316/877-2442
Fax: 0316/877-2775
E-Mail: fa4a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
A-1030 Wien

E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

GZ: FA1F-13.01-14/2011-1 Bezug: BMF-010000/0024-VI/1/2011

Graz, am 30. September 2011

Ggst.: Bundesgesetz, mit dem das EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden;
Stellungnahme des Landes Steiermark,

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 26. September 2011 (im Amt der Steiermärkischen Landesregierung am 28. September 2011 eingelangt) übermittelten Gesetzesentwurf, mit welchem unter anderem das Körperschaftsteuer-, das Umgründungssteuer-, das Grunderwerbsteuer- und das Stiftungseingangssteuergesetz geändert werden sollen, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Aus der Sicht des Landes Steiermark kann aufgrund der inakzeptablen zur Verfügung gestellten kurzen Zeit für die Abgabe einer Stellungnahme, nur im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen Folgendes ausgeführt werden:

Einleitend ist bedauernswerterweise wiederholend festzustellen, dass abgesehen davon, dass der Bund der im § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 festgeschriebenen Verhandlungspflicht nicht nachgekommen ist, ein Gesetzesvorhaben, das negative Auswirkungen auf die Haushalte der Bundesländer hat, zur Begutachtung innerhalb einer Frist von nur drei Werktagen ausgesendet wird.

8011 Graz - Burg • Hofgasse 15

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die offensichtlich beabsichtigte Mitfinanzierung der Bundesländer im Ausmaß ihrer Ertragsanteilschlüssel ist angesichts der von der Bundesseite bereits gesetzten Maßnahmen in der laufenden Finanzausgleichsperiode, insbesondere unter Berücksichtigung der Steuerreform 2009, sachlich nicht gerechtfertigt. Dazu ist festzustellen, dass sich nach Berechnungen des Bundesministeriums für Finanzen die Ertragsanteile der Länder im Zeitraum 2012 bis 2014 durch die Umsetzung des gegenständlichen Gesetzesvorhabens um EUR 6,6 Mio. reduzieren würden.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass sich das Land Steiermark die Abgabe einer inhaltlichen Stellungnahme zu den gegenständlichen Gesetzesentwürfen vorbehält und jedenfalls die Forderung erhebt, dass der vorbezeichnete Einnahmehausfall auf Seiten der Bundesländer durch entsprechende Bundesmaßnahmen kompensiert wird.

An dieser Stelle ist besonders darauf hinzuweisen, dass im Haushalt des Landes Steiermark im Rahmen der Budgeterstellung 2011 und 2012 massive restriktive ausgabenseitige Maßnahmen gesetzt wurden und es deshalb für das Land Steiermark besonders schwierig ist, zusätzliche Ertragsanteilsreduzierungen zu verkraften und gleichzeitig die geforderten Haushaltsziele nach dem Stabilitätspakt 2011 zu erreichen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch an das Präsidium des Nationalrates an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

(Mag. Helmut Hirt)